

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

H. gegen BELGIEN

30. November 1987

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 63**H. gegen Belgien**

Urteil vom 30. November 1987 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 127-B.

Beschwerde Nr. 8950/80, eingelegt am 20. März 1980; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Begriff des zivilrechtlichen Anspruchs, hier: Anspruch auf Wiederzulassung zur Anwaltschaft, Art. 6 Abs. 1; Anspruch auf ein faires Verfahren und eine öffentliche Verhandlung vor einem Gericht, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Art. 471 Gerichtsverfassungsgesetz von 1967 (Code judiciaire).

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung gem. Art. 50 für immateriellen Schaden; teilweise Erstattung von Anwaltskosten und Auslagen.

Sondervoten: Neun.

Innerstaatliche Urteils-Umsetzung, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt in seiner Entschließung DH (93) 19 vom 15. Mai 1993 mit, dass es seine Prüfung aufgrund der von der belgischen Regierung übermittelten Informationen als abgeschlossen betrachtet.

Die Informationen, im Anhang der Entschließung enthalten, betreffen die Neufassung des Code judiciaire i.d.F. vom 19. November 1992, mit der die Art. 432, 433, 459, 465, 471 und 476 geändert wurden; hinzugefügt wurde Art. 469bis.

Nunmehr bestimmt Art. 471, dass die Verweigerung der Wiedereintragung in die Anwaltsrolle zu begründen ist. Der eingefügte Art. 469bis sieht vor, dass die Weigerung des Rates der Anwaltskammer, einem Antrag auf Wiedereintragung in die Anwaltsrolle nach erfolgter Streichung stattzugeben, nunmehr mit einem Rechtsbehelf angegriffen werden kann.

Die Änderung des Art. 465 bezieht sich darauf, dass der Rat der Anwaltskammer, wenn er im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen tätig wird, öffentlich tagen muss, es sei denn, der betroffene Anwalt verzichtet eindeutig darauf. Der Wortlaut des bisherigen Art. 476 ist durch eine Bestimmung ersetzt worden, die nunmehr die Öffentlichkeit der Verhandlungen vor dem Berufungsausschuss für Disziplinarsachen unter denselben Bedingungen vorsieht, wie vor dem Rat der Anwaltskammer.

Zum Verfahren:

Die Europäische Menschenrechtskommission gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 8. Oktober 1985 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt (zehn Stimmen gegen zwei).

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 23. Oktober 1986 beschlossen, den Fall nach Art. 50 VerFO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. November 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: J. Niset, Rechtsberater im Justizministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: Rechtsanwalt G. Kirschen, ehemaliger Präsident der Brüsseler Anwaltskammer (ancien bâtonnier du barreau de Bruxelles), ehemaliger Dekan des Nationalen Rates der Anwaltskammer (ancien doyen du Conseil national de l'Ordre des avocats), Rechtsanwalt J. M. Nelissen Grade, Rechtsanwalt am Kassationshof, als Berater;

für die Kommission: G. Tenekides als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Rechtsanwalt A. De Clercq.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

I. Die Umstände des vorliegenden Falles

[9.-15.] Der 1929 geborene Beschwerdeführer (Bf.), Herr H., ist promovierter Jurist. Er hat die belgische Staatsangehörigkeit und wohnt in Antwerpen. 1957 ließ er sich bei der dortigen Anwaltskammer (Ordre des avocats) in die Anwaltsrolle (tableau) eintragen und eröffnete eine Kanzlei. Am 10. Juni 1963 strich ihn der Rat der Anwaltskammer (Conseil de l'Ordre des avocats) im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aus der Anwaltsrolle, da er es für erwiesen hielt, dass der Bf. einem Mandanten vorsätzlich eine falsche Rechtsauskunft gegeben hat. Er habe diesen fälschlicherweise glauben lassen, ihm drohe die Verhaftung, wenn er nicht sofort 20.000,- belgische Francs [ca. 496,- Euro]* überweise. Die Rechtsmittel des Bf. gegen diese Maßnahme wurden vom Berufungsgericht (Cour d'appel) und dem Kassationshof (Cour de cassation) zurückgewiesen. In einem Strafverfahren wegen Betrugs und unrechtmäßiger Führung des Anwaltstitels wurde er 1968 freigesprochen. Der Bf. arbeitete zunächst als Handelsvertreter und dann als Rechts- und Steuerberater. 1977 bis 1979 wurde gegen ihn erneut strafrechtlich ermittelt, und zwar wegen Untreue und Urkundenfälschung. Auch hier wurde der Bf. aber freigesprochen. Er ist also niemals strafrechtlich verurteilt worden.

[16.-19.] Am 3. Dezember 1979 beantragte der Bf. beim Rat der Anwaltskammer von Antwerpen gem. Art. 471 Code judiciaire (s.u. Ziff. 30) seine Wiederaufnahme in die Anwaltsrolle. Der Rat setzte für den 18. Februar 1980 eine Anhörung des Bf. und seines Rechtsanwaltes an. In deren Rahmen konnte der Rechtsanwalt des Bf. vortragen, worin die „besonderen Umstände“ bestehen, die seiner Ansicht nach die Wiederaufnahme rechtfertigen. Er berief sich vor allem auf berufliche und familiäre Schwierigkeiten des Bf. sowie darauf, dass die Vorfälle, deretwegen der Bf. aus der Anwaltsrolle gestrichen worden war, letztlich keine strafrechtlichen Folgen hatten und auch spätere Ermittlungen mit einem Freispruch endeten. Der Rat der Anwaltskammer lehnte den Antrag dennoch am selben Tag ab. Zwar seien mehr als zehn Jahre seit der Streichung des Bf. aus der Anwaltsrolle vergangen, der Vortrag seines Rechtsanwaltes lasse aber keine außergewöhnlichen Umstände erkennen, die die Wiederaufnahme rechtfertigen.

[20.-22.] Am 9. Februar 1981 beantragte der Bf. erneut die Wiederaufnahme in die Anwaltsrolle. Er berief sich auf ein Rechtsgutachten eines pensionierten Staatsanwaltes, demzufolge der Rat der Anwaltskammer seinerzeit die Vorwürfe gegen den Bf. der Staatsanwaltschaft hätte mitteilen und das Disziplinarverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens hätte aussetzen müssen. In der Anhörung vor dem Rat der Anwaltskammer vom 21. April 1981 trug der Rechtsanwalt des Bf. vor, dass die Streichung des Bf. aus der Anwaltsrolle nur auf eine einzige Zeugenaussage gestützt worden sei und dass er 1963 gar keine Chance gehabt habe, einen strafrechtlichen Freispruch

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 40,3399 BF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

zu erzielen, da die Anwaltskammer den Sachverhalt nicht der Staatsanwalt-
schaft mitgeteilt habe. Er wies ferner darauf hin, dass der Bf. sein Rechts-
und Steuerberatungsbüro seit Jahren ordnungsgemäß führe und dass er familiäre
Schwierigkeiten habe. Am 11. Mai 1981 lehnte der Rat der Anwaltskam-
mer jedoch den Antrag ab. Der Bf. habe das Vorliegen besonderer Umstände
nicht bewiesen. Namentlich seien die Auswirkungen der Streichung aus der
Anwaltsrolle keine solchen Umstände. Zum Rechtsgutachten des pensionier-
ten Staatsanwaltes erklärte der Rat, dass der Generalstaatsanwalt damals den
Sachverhalt schon vor der Verhängung der Disziplinarmaßnahme gekannt
und die Einleitung von Ermittlungen angeordnet habe. Die Entscheidung
wurde dem Bf. am 16. Juni 1981 zugestellt.

II. Das anwendbare innerstaatliche Recht

(Übersetzung)

23. In Belgien ist ausschließlich der Rat der jeweiligen Anwaltskammer zu-
ständig, um über Anträge auf Wiederaufnahme in die Anwaltsrolle zu ent-
scheiden.

1. Der Rat der Anwaltskammer

24. Der Rat einer jeden Anwaltskammer gehört zusammen mit dem Kam-
merpräsidenten (bâtonnier) und der Vollversammlung (assemblée générale)
zu den Organen der beruflichen Selbstverwaltung der Anwaltschaft.

25. Er besteht aus dem Kammerpräsidenten und – je nach Anzahl der in
die Rolle der jeweiligen Kammer eingetragenen Rechtsanwälte und Referen-
dare (stagiaire) – zwei bis sechssehn weiteren Mitgliedern. Der Rat der An-
waltskammer von Antwerpen umfasst sechzehn Mitglieder zuzüglich des
Kammerpräsidenten.

Die Mitglieder werden unmittelbar von der Vollversammlung gewählt, an
der alle in die Anwaltsrolle eingetragenen Rechtsanwälte teilnehmen können
(Art. 450 Code judiciaire). Die Wahl findet jeweils am Ende des Gerichtsjah-
res statt.

26. Der Rat hat verschiedene administrative, normsetzende, streitentschei-
dende, beratende und disziplinarische Befugnisse. Es reicht hier aus, die fol-
genden zu nennen:

27. Gem. Art. 432 Code judiciaire von 1967, der die diesbezügliche Recht-
sprechung des Kassationshofes (Urteil vom 15. Januar 1920, Pasicrisie 1920, I,
S. 24) kodifiziert hat, stellt er die Anwaltsrolle und die Liste der Referendare
(liste des stagiaires) auf, ohne dass hiergegen ein Rechtsmittel besteht. Dieser
Grundsatz der „Hoheit über die Anwaltsrolle“ wird damit begründet, dass
nur Personen mit einem einwandfreien Charakter zum Anwaltsberuf zugelas-
sen werden sollen.

28. Es obliegt dem Rat außerdem, „die Ehre der Kammer zu wahren“ und
„die Prinzipien der Würde, der Rechtschaffenheit und der Gewissenhaftigkeit,
die die Grundlagen der Berufsausübung bilden, aufrechtzuerhalten“. (Art. 456).

29. Er ahndet „Straftaten und schuldhaftes Handeln“ mit Disziplinarmaß-
nahmen (Art. 456). In diesen Verfahren entscheidet er „auf Antrag des Kam-

merpräsidenten, von Amts wegen, aufgrund einer Beschwerde oder auf schriftliche Anzeige des Generalstaatsanwaltes“ (Art. 457).

Der betroffene Rechtsanwalt ist binnen vierzehn Tagen per Einschreiben zu laden; auf Wunsch wird ihm eine Frist zur Vorbereitung seiner Verteidigung eingeräumt (Art. 465). Die Disziplinarentscheidung wird ihm und dem Generalstaatsanwalt binnen acht Tagen nachdem sie getroffen wurde per Einschreiben zugestellt (Art. 466).

Als Strafe kann der Rat im Wesentlichen eine Verwarnung (avertissement), einen Tadel (censure), eine Rüge (réprimande), eine Suspendierung von bis zu einem Jahr oder die Streichung aus der Anwaltsrolle bzw. Referendarsliste aussprechen. Der Anwalt kann eine Gegenvorstellung (Art. 467) einreichen oder – wie der Generalstaatsanwalt – Berufung einlegen (Art. 468). Zu der Zeit, als der vorliegende Fall sich ereignete (s.o. Ziff. 11), war das Berufungsgericht für die Entscheidung über das letztgenannte Rechtsmittel zuständig (Art. 29 der kaiserlichen Verordnung vom 14. Dezember 1810 über die Regulierung der Berufsausübung der Rechtsanwälte und die Disziplin innerhalb der Anwaltschaft). Heute ist hierfür der „Berufungsausschuss für Disziplinarsachen“ (conseil de discipline d'appel) zuständig, der aus dem Präsidenten des Berufungsgerichts als Vorsitzendem und vier Rechtsanwälten als Beisitzern besteht (Art. 473 Code judiciaire).

Die Entscheidungen des Berufungsgerichts im Disziplinarverfahren konnten mit der Revision (demande en cassation) angefochten werden (Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Gerichtsverfahrens vom 4. August 1832 – loi organique de l'ordre judiciaire). Dasselbe gilt heutzutage für die Entscheidungen des Berufungsausschusses (Art. 614 Abs. 1 Code judiciaire).

2. Die Wiederaufnahme in die Anwaltsrolle nach einer Streichung

30. Die Wiederaufnahme eines aus der Anwaltsrolle gestrichenen Rechtsanwalts ist in Art. 471 Code judiciaire geregelt. Dieser lautet:

„Ein aus der Rolle gestrichener Rechtsanwalt kann erneut in die Anwaltsrolle oder die Referendarsliste aufgenommen werden, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Streichung zehn Jahre verstrichen sind und außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen.“

Die Wiederaufnahme erfolgt nur mit Zustimmung des Rates der Anwaltskammer, der der Rechtsanwalt angehörte; die Entscheidung ist zu begründen. Wenn die Streichung von der disziplinarrechtlichen Berufungsinstanz ausgesprochen wurde, ist ihre Zustimmung erforderlich.

Die Ablehnung der Wiederaufnahme ist unanfechtbar.“ (...)

31. Obwohl Art. 471 die Schlussvorschrift des 4. Kapitels („Disziplinarmaßnahmen“) des Ersten Titels („Allgemeine Vorschriften“) des Dritten Buches („Die Anwaltschaft“) des Code judiciaire ist, wendet der Rat der Anwaltskammer nicht die Vorschriften über das Disziplinarverfahren (Art. 465-469) an, wenn er über einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Anwaltsrolle entscheidet. Seine Entscheidung gilt auch nicht als Disziplinarmaßnahme (Cass. 18. März 1965, Pasicrisie 1965, I, S. 734). Das Gesetz trifft hier keine besonde-

ren Regelungen. Auch eine kammerinterne Verfahrensordnung besaß die Rechtsanwaltskammer von Antwerpen zum damaligen Zeitpunkt nicht. Im Prinzip entscheidet der Rat in derselben Weise und in demselben Verfahren wie bei einem Antrag auf erstmalige Aufnahme in die Anwaltsrolle.

32. Nach den unbestrittenen Angaben der Regierung kam es in Belgien seit dem Inkrafttreten des Code judiciaire am 10. Oktober 1967 zu 47 Streichungen aus der Anwaltsrolle. Drei der fünf Wiederaufnahmeanträge, die von betroffenen Rechtsanwälten gestellt wurden, hatten Erfolg (in den Anwaltskammern von Audenarde, Charleroi und Courtrai). Die Anwaltskammer von Antwerpen hatte bisher nur über die erfolglosen Anträge des Bf. zu entscheiden. Keine der Entscheidungen ist öffentlich zugänglich.

[33.-35.] Verfahren vor der Kommission und Anträge der Regierung bei der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

36. Nach Ansicht der Bf. hat der Rat der Anwaltskammer von Antwerpen über seinen Fall nicht in einer den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention genügenden Weise entschieden. Dieser lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält –, wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtsplege beeinträchtigen würde.“

In Anbetracht der Argumentation der Prozessbeteiligten ist hier zunächst die Frage der Anwendbarkeit dieser Vorschrift zu klären.

A. Zur Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1

1. Zum Vorliegen einer Streitigkeit über einen Anspruch

37. Hinsichtlich der Frage, ob eine Streitigkeit über einen Anspruch vorliegt, verweist der Gerichtshof auf die in seiner Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und insbesondere auf das Urteil *Benthem* vom 23. Oktober 1985 (Série A Nr. 97, S. 14 f., Ziff. 32, EGMR-E 3, 112).

38. Indem er 1979 und 1981 gem. Art. 471 Code judiciaire seine Wiederaufnahme in die Anwaltsrolle verlangte, warf der Bf. die Frage nach dem Bestehen eines Anspruches auf. Die Wiederaufnahme in die Rolle war eine notwendige Bedingung dafür, dass er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt wieder aufnehmen kann. Diese war ihm seit seiner Streichung aus der Rolle im Jahre 1963 untersagt. Der Rat der Anwaltskammer hat diese Frage jedes Mal zu Ungunsten des Bf. entschieden.

39. Der Bf. macht einen Anspruch darauf geltend, wieder als Rechtsanwalt praktizieren zu dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Kommission gesteht ihm dies zu.

Die Regierung entgegnet, dass nach dem traditionellen Grundsatz der „Höheit über die Anwaltsrolle“ die Entscheidung über die Aufnahme und erst recht über die Wiederaufnahme in die Anwaltsrolle im Ermessen der Räte der Anwaltskammern liege (s.o. Ziff. 27). Gegen diese autonome Entscheidung sei kein Rechtsmittel gegeben – weder vor den ordentlichen Gerichten (juridictions de l'ordre judiciaire) noch vor dem Obersten Verwaltungsgericht (Conseil d'État). Kurz gesagt: Das belgische Recht kenne keinen Anspruch auf Zulassung zur Anwaltschaft und erst recht nicht auf Wiederzulassung.

40. Der Gerichtshof muss im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht die allgemeine Frage nach dem Anspruch auf Zulassung zum Anwaltsberuf in Belgien entscheiden. Das einzige Problem, das ihm unterbreitet wurde, betrifft das Verfahren bei der Wiederzulassung eines aus der Rolle gestrichenen Rechtsanwaltes.

Art. 6 Abs. 1 gilt nur für „Streitigkeiten“ in Bezug auf (zivilrechtliche) „Ansprüche und Verpflichtungen“, die man vertretbar als vom innerstaatlichen Recht anerkannt bezeichnen kann. Er garantiert nicht selbst, dass diese (zivilrechtlichen) „Ansprüche und Verpflichtungen“ in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten einen bestimmten Inhalt haben (vgl. insbesondere Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich* vom 8. Juli 1987, Série A Nr. 121, S. 32 f., Ziff. 73, EGMR-E 3, 563).

Um zu untersuchen, ob der vom Bf. behauptete Anspruch in Belgien anerkannt ist, muss man das Wesen der Streichung aus der Anwaltsrolle und die eine Wiederaufnahme rechtfertigenden Umstände betrachten.

41. Die Streichung aus der Anwaltsrolle ist die schwerste Disziplinarmaßnahme, die der Rat der Anwaltskammer für eine Verletzung des anwaltlichen Standesrechts verhängen kann.

Dabei handelt es sich nach Ansicht des Gerichtshofs um eine endgültige Maßnahme, da der Rat niemals zur Wiederzulassung verpflichtet ist.

Der Gerichtshof stellt jedoch auch fest, dass Art. 471 Code judiciaire es einem aus der Rolle gestrichenen Rechtsanwalt gestattet, seine Wiederaufnahme zu beantragen, „wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Streichung zehn Jahre verstrichen sind und außergewöhnliche Umstände es rechtfer- tigen“ (s.o. Ziff. 30).

42. Während das erste dieser beiden Tatbestandsmerkmale kaum Schwierigkeiten bereiten kann, kann das zweite – das Erfordernis „außergewöhnlicher Umstände“ – mangels einer näheren Definition durch den Gesetzgeber Anlass zu sehr unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungspraktiken geben.

Die Entscheidungspraxis des Rates der Anwaltskammer kann hier nicht zur weiteren Aufklärung beitragen. Denn diese – sehr wenigen – Entscheidungen sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich; auch nicht für aus der Rolle gestrichene Rechtsanwälte, die über einen Antrag auf Wiederaufnahme nachdenken (s.o. Ziff. 32). Außerdem scheinen die Entscheidungsgründe, so weit der Gerichtshof sie kennt, kaum Anhaltspunkte zu enthalten.

43. Angesichts des Wortlautes des Art. 471 konnte der Bf. vertretbar behaupten, dass er nach belgischem Recht einen Anspruch darauf hat, den Anwaltsberuf wieder auszuüben, sobald er die Tatbestandsmerkmale dieser Vorschrift erfüllt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Rat der Kammer bei der Entscheidung, ob eines dieser Tatbestandsmerkmale – das Vorliegen von die Wiederaufnahme rechtfertigenden „außergewöhnlichen Umständen“ – erfüllt ist, einen gewissen Ermessensspielraum (*pouvoir discrétionnaire / discretion*) hat. Der Bf. stützte seinen Antrag auf rechtliche und tatsächliche Argumente, die ihrem Wesen nach einer gerichtlichen Würdigung zugänglich sind.

Der Rat der Anwaltskammer von Antwerpen hatte daher über eine Streitigkeit in Bezug auf einen vom Bf. behaupteten Anspruch zu entscheiden.

2. Zum zivilrechtlichen Charakter des umstrittenen Anspruchs

44. Der Bf. und die Kommission halten den fraglichen Anspruch für „zivilrechtlich“. Die Regierung vertritt die gegenteilige Auffassung, weil ihrer Ansicht nach tiefgreifende Unterschiede zwischen dem Anwaltsberuf und anderen freien Berufen – etwa dem des Arztes – bestehen.

45. Der Gerichtshof meint, dass er im vorliegenden Verfahren ebenso wenig eine abstrakte Definition des Begriffs der „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ entwickeln muss wie in vorangegangenen Fällen. Seine Aufgabe ist es, die Besonderheiten des Anwaltsberufs in Belgien zu untersuchen, mit dem der umstrittene Anspruch untrennbar verknüpft ist.

46. Eine solche Untersuchung fördert ohne Zweifel öffentlich-rechtliche Aspekte zu Tage.

a) Erstens hat der belgische Staat die Organisation der Anwaltschaft und die Ausübung des Anwaltsberufs (Zulassung, Rechte, Pflichten etc.) selbst geregelt (vgl. Urteil *Van der Mussele* vom 23. November 1983, Série A Nr. 70, S. 15, Ziff. 29, EGMR-E 2, 302).

Eine Einflussnahme durch die öffentliche Gewalt in Form eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung hat den Gerichtshof jedoch in mehreren anderen Fällen, in denen es insbesondere um den Arztberuf ging (*König; Le Compte, Van Leuven und De Meyere; Albert und Le Compte*), nicht daran gehindert, die zivilrechtliche Natur des umstrittenen Rechts zu bejahen. Auch im vorliegenden Fall reicht sie nicht aus um den Nachweis zu führen, dass der vom Bf. behauptete Anspruch eine andere Rechtsnatur hat.

b) Zweitens wirkt der Rechtsanwalt an der Rechtspflege mit und an der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe.

Nach Ansicht der Regierung ist der Rechtsanwalt, den man traditionell als „Helfer der Justiz“ bezeichnet, ein mit dem Richter vergleichbares Organ der Rechtspflege. Zur Begründung verweist sie insbesondere darauf, dass nur er vor Gericht plädieren darf, dass er sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren einem Beteiligten von Amts wegen beigeordnet werden kann, dass er unter bestimmten Umständen die Richter und Staatsanwälte vertreten muss und dass der Rat der Anwaltskammer eine Anlaufstelle zur Unterstützung mitteloser Rechtssuchender einrichten muss.

Der Gerichtshof erkennt an, dass die belgische Anwaltschaft in einigen Aspekten ihrer Berufsausübung in gewisser Weise mit der Justiz verbunden ist, denn die sie betreffenden Bestimmungen des Code judiciaire von 1967 (Art. 428-506) stehen in dem Abschnitt mit der Überschrift „Der Aufbau der Justiz“. Diese Verbindung ist jedoch nicht entscheidend. Sie schließt es nicht aus, dass die Ausübung des Anwaltsberufs als solche einen zivilrechtlichen Charakter hat. Darüber hinaus geht mit ihr keinerlei persönliche oder kollektive Abhängigkeit von der Justiz des Königreichs einher. Im Gegenteil: Die Anwaltschaft verfügt kraft ihrer traditionellen Unabhängigkeit über eine in doppelter Hinsicht umfassende Hoheit, nämlich über die „Hoheit über die Anwaltsrolle“ und über die Disziplinarhoheit. Gemäß dem Code judiciaire, der die diesbezügliche Rechtsprechung des Kassationshofes kodifiziert hat, stellt der Rat der Kammer die Anwaltsrolle auf, ohne dass hiergegen ein Rechtsbehelf gegeben ist (s.o. Ziff. 27). Die Zuständigkeit für Berufungen gegen vom Rat verhängte Disziplinarmaßnahmen liegt seit 1967 beim „Berufungsausschuss für Disziplinarsachen“, der aus dem Präsidenten des Berufungsgerichts und vier Rechtsanwälten besteht. Früher lag sie beim Berufungsgericht (s.o. Ziff. 29).

47. Während also die beiden vorstehend untersuchten Gesichtspunkte nicht ausreichen, um die Anwendbarkeit von Art. 6 zu verneinen, sprechen andere Erwägungen für das Gegenteil.

a) Zunächst einmal gehört der Anwaltsberuf in Belgien zu den klassischen freien Berufen. Gem. Art. 444 Code judiciaire „üben die Anwälte ihr Amt zur Verteidigung der Gerechtigkeit und der Wahrheit frei aus“. Wenn er erst einmal in die Anwaltsrolle eingetragen ist, steht es dem Kammermitglied frei, ob er tatsächlich praktizieren will oder nicht. Seine Mandanten haben sich – vom Fall der Beiordnung durch das Gericht abgesehen – aus freien Stücken und ohne die Einmischung einer staatlichen Behörde für ihn entschieden. Er kann aus Gewissensgründen oder anderen Erwägungen seine Hilfe verweigern. Das Mandatsverhältnis zu seinem Mandanten ist privatrechtlicher Natur und kann jederzeit frei gekündigt werden. Der Anwalt legt sein Honorar „mit der Zurückhaltung, die man angesichts seines Amtes erwarten darf“ (Art. 459 Code judiciaire) und unter dem Vorbehalt, dass sein Mandant einverstanden ist, selbst fest. Nur bei Wucher kann der Rat der Kammer einschreiten (a.a.O.).

b) Außerdem handelt es sich bei der Kanzlei und dem Mandantenstamm des Rechtsanwalts um Vermögensgegenstände, die vom Eigentumsrecht geschützt werden. Dieses hat aber eine zivilrechtliche Rechtsnatur i.S.v. Art. 6 Abs. 1 (s. sinngemäß Urteil *van Marle u.a.* vom 26. Juni 1986, Série A Nr. 101, S. 13, Ziff. 41, EGMR-E 3, 183 f.).

c) Ferner ist festzustellen, dass der Rechtsanwalt zwar über ein Monopol für das Auftreten vor Gericht verfügt, er aber auch außerhalb des Gerichtsgebäudes wichtige Aufgaben erfüllt. Er berät, schlichtet und fällt sogar Schiedssprüche. Diese teilweise sehr zeitintensiven Tätigkeiten sind ein traditioneller und üblicher Bestandteil seines Berufes. Sie haben aber häufig keinerlei Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren. Man kann daher die Tä-

tigkeit der Anwaltschaft nicht auf ihre Mitwirkung an der gerichtlichen Rechtspflege reduzieren.

48. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte der anwaltlichen Berufsausübung in Belgien stellt der Gerichtshof fest, dass der vom Bf. geltend gemachte Anspruch zivilrechtlicher Natur i.S.v. Art. 6 Abs. 1 ist. Diese Vorschrift ist daher anwendbar.

B. Zur Beachtung von Art. 6 Abs. 1

49. Es muss nun also untersucht werden, ob dem Bf. ein „Recht auf ein faires Verfahren“ zugestanden wurde (Urteil *Golder* vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153). Da ihm gegen die Entscheidungen des Rates der Anwaltskammer von Antwerpen kein Rechtsbehelf zusteht (s.o. Ziff. 30), muss geprüft werden, ob der Rat der Anwaltskammer selbst die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 erfüllt, insbesondere, ob er ein „unabhängiges“ und „unparteiisches“ „Gericht“ ist und ob er über die Sache des Bf. „in einem fairen Verfahren“ und „öffentlich“ verhandelt hat. Unstreitig ist dagegen, dass er „auf Gesetz beruht“ und „innerhalb angemessener Frist“ entschieden hat.

50. Der Bf. und die Kommission meinen, dass der Rat der Anwaltskammer nicht die Garantien bot, die mit dem Begriff des „Gerichts“ verbunden sind. Die Regierung ist der Auffassung, dass das hier betroffene Organ zwar normalerweise kein „Gericht“ ist, im vorliegenden Fall aber wie ein solches gehandelt habe.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zeichnet sich ein „Gericht“ im materiellen Sinne durch seine Rechtsprechungstätigkeit aus, d.h. dadurch, dass es anhand von Rechtsnormen und nach Durchführung eines geordneten Verfahrens jede in seiner Zuständigkeit liegende Frage entscheidet (vgl. insbesondere Urteil *Sramek* vom 22. Oktober 1984, Série A Nr. 84, S. 17, Ziff. 36, EGMR-E 2, 490).

Der Rat der Anwaltskammer hat verschiedene Zuständigkeiten, die administrativer, normsetzender, streitentscheidender, beratender und disziplinärer Natur sind (s.o. Ziff. 26). Ihre Vielgestaltigkeit war der Hauptgrund dafür, dass die Kommission den Rat nicht als „Gericht“ ansah.

Der Gerichtshof teilt diese – seiner Rechtsprechung widersprechende (vgl. insbesondere Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* vom 23. Juni 1981, Série A Nr. 43, S. 14 und 24, Ziff. 26 und 55, EGMR-E 1, 544 und Urteil *Campbell und Fell* vom 28. Juni 1984, Série A Nr. 80, S. 18 f. und 40 f., Ziff. 33 und 81, EGMR-E 2, 410 f. und 424 f.) – Auffassung nicht. Eine solche Kumulation von Zuständigkeiten schließt für sich genommen nicht aus, dass eine Institution im Hinblick auf einige von ihnen „Gerichtsqualität“ besitzt.

Darüber hinaus übte der Rat der Kammer bei der Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag des 1963 aus der Anwaltsrolle gestrichenen Bf. eine Rechtsprechungstätigkeit aus, die sich quasi als Verlängerung seiner disziplinarischen Befugnisse darstellt. Er wurde dabei zu zwei verschiedenen Zeitpunkten – erstmals 1963, dann von 1979 bis 1981 – und in unterschiedlichen Zusammenhängen – einmal Streichung aus der Rolle und einmal Antrag auf Wiederaufnahme – tätig.

51. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Rates der Anwaltskammer wirft keine Schwierigkeiten auf. Sie werden von Ihresgleichen gewählt (s.o. Ziff. 25), sind an keinerlei Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

52. Auch hat der Gerichtshof aufgrund des Akteninhalts keinerlei Anlass, an ihrer persönlichen Unparteilichkeit zu zweifeln. Angesichts der sogleich folgenden Ausführungen ist es auch nicht notwendig, dass er zur strukturellen Unparteilichkeit des Rates der Kammer Stellung nimmt.

53. Was die Fairness des Verfahrens angeht, so konnte der Bf. sich im Rahmen der Prüfung seiner beiden Wiederaufnahmeanträge der Hilfe eines Anwalts bedienen und persönlich erscheinen. Er hat außerdem zur Begründung des zweiten Antrags einen Schriftsatz eingereicht (s.o. Ziff. 17 f. und 20).

Dennoch ist das Verfahren vor dem Rat der Anwaltskammer von Antwerpen in zweifacher Hinsicht zu beanstanden:

Zum einen bereitete es dem Bf. ernsthafte Schwierigkeiten, die Existenz der „außergewöhnlichen Umstände“, die nach dem Gesetz seine Wiederaufnahme in die Anwaltsrolle erlauben, in geeigneter Weise darzulegen und – allgemeiner ausgedrückt – seine Interessen mit der gebotenen Effizienz zu vertreten. Denn weder die einschlägigen Rechtsvorschriften noch die Entscheidungspraxis des Rates der Kammer boten Anhaltspunkte dafür, was unter „außergewöhnlichen Umständen“ zu verstehen ist (s.o. Ziff. 30).

Er musste zudem in gewisser Weise die Gefahr der Willkür fürchten, da keine Vorschrift ihm eine Befugnis zur Ablehnung von Ratsmitgliedern einräumte (vgl. Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, a.a.O., Série A Nr. 43, S. 16 und 25, Ziff. 31 und 58, EGMR-E 1, 545) und die Anwaltskammer von Antwerpen keine kammerinterne Verfahrensordnung besaß (s.o. Ziff. 31).

Daher erweisen sich die hier gewährten Verfahrensrechte als zu schwach. Ihre Schwäche wiegt angesichts der großen Bedeutung eines Antrags auf Wiederaufnahme eines aus der Anwaltsrolle gestrichenen Rechtsanwaltes (s. sinngemäß Urteil *De Wilde, Ooms und Versyp* vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 42 f., Ziff. 79, EGMR-E 1, 117 f.) und angesichts der Unbestimmtheit des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals „außergewöhnliche Umstände“ besonders schwer.

Wegen dieser Unbestimmtheit wäre es außerdem notwendig gewesen, dass die zwei angefochtenen Entscheidungen in ihren Gründen in angemessener Weise zu diesem Punkt Stellung nehmen. Sie stellen aber nur das Fehlen außergewöhnlicher Umstände fest, ohne zu erläutern, wieso die vom Bf. vorgetragenen Umstände nicht außergewöhnlich waren.

54. Zur Öffentlichkeit des Verfahrens ist festzustellen, dass der Code judiciaire die Öffentlichkeit unter bestimmten Umständen während der Verkündung von Disziplinarentscheidungen des Rates der Kammer (Art. 460 Abs. 3) und während der Verhandlungen vor dem „Berufungsausschuss für Disziplinarsachen“ (Art. 476) zulässt, aber für das Verfahren über die Wiederaufnahme in die Anwaltsrolle hierzu schweigt. Im vorliegenden Fall wurden die Anträge des Bf. nicht in öffentlicher Verhandlung geprüft und die Entscheidungen des Rates der Kammer wurden nicht veröffentlicht.

Wenn er nicht in einem späteren Verfahrensstadium geheilt wird, kann ein solcher Mangel den Betroffenen in seinen durch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Konvention gewährleisteten Rechten verletzen (s. sinngemäß Urteil *Albert und Le Compte* vom 10. Februar 1983, Série A Nr. 58, S. 18, Ziff. 34, EGMR-E 2, 217 f.).

Die vom Bf. zur Begründung seiner Anträge vorgebrachten Argumente betrafen unmittelbar die anwaltliche Berufstätigkeit. Dies könnte Probleme aufwerfen, die man unter die in Art. 6 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz subsumieren kann. Die in der Akte enthaltenen Informationen reichen jedoch nicht aus, um festzustellen, ob im vorliegenden Einzelfall tatsächlich eine nichtöffentliche Verhandlung gerechtfertigt war.

Mitunter kann der in Art. 6 Abs. 1 aufgestellte Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen auch dem Willen des Betroffenen untergeordnet werden. Zweifellos schließt die Natur bestimmter von der Konvention gewährleisteter Rechte einen Verzicht auf deren Ausübung aus; bei anderen Rechten ist es dagegen nicht so. Demgemäß hindern weder Buchstabe noch Geist des Art. 6 Abs. 1 einen Rechtsanwalt daran, freiwillig und in eindeutiger Weise auf die Öffentlichkeit des Verfahrens zu verzichten. Wenn sich ein Verfahren mit Zustimmung des Betroffenen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abspielt, verletzt dies nicht die Konvention (a.a.O., S. 19, Ziff. 35, EGMR-E 2, 218).

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich aber nicht, dass der Bf. auf ein öffentliches Verfahren verzichten wollte. Man kann ihm auch nicht vorwerfen, dass er ein Recht nicht eingefordert hat, das in der Praxis der belgischen Anwaltschaft nicht anerkannt war und das ihm wahrscheinlich nicht gewährt worden wäre. Auch dass der Bf. vor den Konventionsorganen anonym bleiben wollte ist in dieser Hinsicht nicht entscheidend. Es handelt sich hier um Verfahren, die sich sowohl von ihrem Gegenstand als auch von ihrer Art und ihrer Bedeutung her unterscheiden.

55. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Rat der Anwaltskammer im vorliegenden Fall den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 nicht gerecht wurde. Diese Vorschrift wurde daher verletzt.

II. Zur Anwendung von Art. 50

56. Der Bf. verlangt eine gerechte Entschädigung für seinen Schaden sowie für seine Kosten und Auslagen. Er beruft sich auf Art. 50 der Konvention, der lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

A. Schaden

57. In der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1986 hat der Anwalt des Bf. betont, wie schwer der Schaden wiege, der seinem Mandanten in Folge der Streichung aus der Anwaltsrolle entstanden sei.

Der immaterielle Schaden belaufe sich auf 50 Mio. belgische Francs (BF) [ca. 1,2 Mio. Euro]. Er resultiere aus dem Schicksal, das der Bf. und seine Familie erlitten haben. Der materielle Schaden belaufe sich auf 52 Mio. BF [ca. 1,3 Mio. Euro]. Er entspreche dem Einkommen, dass der Bf. in 26 Jahren (ein Zeitraum, der zehn Jahre nach der Streichung des Bf. aus der Anwaltsrolle beginnt und mit seinem siebzigsten Geburtstag endet) hätte erzielen können, wenn er seine berufliche Tätigkeit hätte wiederaufnehmen dürfen.

Die Regierung bestreitet, dass ein materieller Schaden entstanden ist. Jedenfalls dürfe dieser frühestens ab der Ablehnung des Wiederaufnahmeantrags berechnet werden. Der Bf. habe nach seiner Streichung aus der Anwaltsrolle einen anderen Beruf ausgeübt; es sei auch nicht erwiesen, dass er seine Wiederzulassung zur Anwaltschaft erreicht hätte, wenn ihm ein Rechtsbeihilfe zu einem den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 genügenden Gericht offen gestanden hätte. Als Entschädigung für den immateriellen Schaden sei die Feststellung der Konventionsverletzung ausreichend.

Der Delegierte der Kommission empfiehlt, eine beträchtliche Entschädigung zuzusprechen.

58. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass im vorliegenden Fall der Anspruch auf eine gerechte Entschädigung nur auf den Umstand gestützt werden kann, dass der Bf. in dem Verfahren über seine Wiederaufnahmeanträge vor dem Rat der Anwaltskammer von Antwerpen nicht in den Genuss aller Verfahrensgarantien des Art. 6 Abs. 1 gekommen war (s. sinngemäß Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 54, S. 7 f., Ziff. 15, EGMR-E 1, 549 f. und Urteil *Bönisch* vom 2. Juni 1986, Série A Nr. 103, S. 8, Ziff. 11, EGMR-E 3, 60). Es besteht hier daher kein Anlass, auch die Streichung aus der Anwaltsrolle und deren Folgen zu berücksichtigen.

59. Was den materiellen Schaden angeht, so ist anhand des Akteninhalts nicht erwiesen, dass die Konventionsverletzung kausal für eine Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Bf. war.

60. Dagegen hat der Bf. einen immateriellen Schaden erlitten, für den der Gerichtshof ihm unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen eine Entschädigung in Höhe von 250.000,- BF [ca. 6.197,- Euro] zuspricht.

B. Kosten und Auslagen

61. Der Anwalt des Bf. fordert, dass diesem seine Auslagen und das Anwaltshonorar erstattet werden. Er beziffert erstere auf 200.000,- BF [ca. 4.958,- Euro] und letzteres auf 5 % der Summe, die der Gerichtshof seinem Mandanten als Entschädigung zusprechen wird. Trotz schriftlicher Aufforderung durch den Gerichtshof hat er hierzu weder Einzelheiten noch eine Begründung vorgetragen.

Die Regierung äußert lediglich Zweifel an der Art und Weise, wie das Honorar berechnet wurde. Der Delegierte der Kommission empfiehlt, dem Bf. alle Kosten und Ausgaben zu erstatten, die im Rahmen der verschiedenen aufeinanderfolgenden Verfahren entstanden sind.

62. Nur die Auslagen und Honorare, die im Verfahren vor den Konventionsorganen entstanden sind, können vorliegend berücksichtigt werden (s. sinngemäß Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, a.a.O., Série A Nr. 54, S. 9, Ziff. 19, EGMR-E 1, 551).

Gestützt auf Billigkeitserwägungen und gemäß den Kriterien, die er in seiner Rechtsprechung diesbezüglich entwickelt hat, veranschlagt der Gerichtshof hier die Kosten für die Verteidigung, die Reise und den Aufenthalt mit 100.000,- BF [ca. 2.479,- Euro].

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit zwölf Stimmen gegen sechs, dass Art. 6 Abs. 1 im vorliegenden Fall anwendbar ist;
2. mit zwölf Stimmen gegen sechs, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
3. mit sechzehn Stimmen gegen zwei, dass das Königreich Belgien dem Bf. 250.000,- BF [ca. 6.197,- Euro] als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen hat;
4. einstimmig, dass das Königreich Belgien dem Bf. 100.000,- BF [ca. 2.479,- Euro] an Kosten und Auslagen zu erstatten hat;
5. einstimmig, den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Carrillo Salcedo (Spanier), Valticos (Grieche); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Neun. (1) Erklärung des Richters Matscher; (2) Zustimmendes Sondervotum des Richters Ryssdal; (3) Zustimmendes Sondervotum des Richters Thór Vilhjálmsson; (4) Gemeinsames zustimmendes Sondervotum der Richter Lagergren, Pettiti und Macdonald; (5) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Gölcüklü, Matscher, Sir Vincent Evans, Bernhardt und Gersing; (6) Abweichende Meinung des Richters Pinheiro Farinha; (7) Sondervotum des Richters Bernhardt; (8) Sondervotum des Richters Gersing; (9) Sondervotum des Richters De Meyer.